

RICHTLINIE CORONA-HILFE für die Ausschüttung der Mittel des Sozialfonds gemäß § 3 des Verteilungsplans

§ 1

Anspruchsberechtigung

Wahrnehmungsberechtigte der VGF können bei nachgewiesener besonderer persönlicher Betroffenheit aus dem Lockdown der filmwirtschaftlichen Tätigkeiten durch die Corona-Pandemie Leistungen aus dem Sozialfonds der VGF im Rahmen der dem Sozialfonds zugewiesenen Mittel erhalten. Ist eine juristische Person wahrnehmungsberechtigt, steht der Anspruch den Gesellschaftern*innen zu.

§ 2

Vergabe der Mittel

1. Unter Berücksichtigung individueller Faktoren soll die Mittelvergabe am Gleichheitsgrundsatz, wie er im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in der Sozialgesetzgebung seine Ausprägung gefunden hat, ausgerichtet sein. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.
2. Zur Feststellung der Anspruchsberechtigung ist der/die Anspruchsteller*in zur Auskunft über seine aktuelle Einnahmen- und Ausgaben verpflichtet, dies gemäß dem jeweils ergänzend gültigen VGF-Antragsformular für Corona-Fälle, in dem die persönliche Pandemie-bedingte Notsituation in der familiären Konstellation abgefragt wird.
3. Antragsberechtigt sind nur Personen, die nicht mehr als 10.000 Euro Geldvermögen zur Verfügung haben.
4. Die Unterstützung soll nur an solche Berechtigte ausgezahlt werden, die keine Einnahmen wie Kurzarbeitergeld und/oder Zuschüsse aus dem Bundes- und Länderprogramm „Corona Soforthilfe für kleinere Unternehmen“ erhalten haben.
5. Leistungen aus dem Sozialfonds werden nach Einzelfallentscheidung gewährt. Folgende Kriterien finden Anwendung:
 - a) Die Unterstützung ist derzeit auf einen Zeitraum von August bis Dezember 2020 begrenzt.

Anträge für die Monate August, September und Oktober können bis zum 01.11.2020 gestellt werden. Anträge für die Monate November und Dezember können mit einer Frist bis zum 01.12.2020 gestellt werden.

- b) Pro Monat ist eine Unterstützung in Höhe von bis zu 1.500 Euro möglich.
 - c) Die Höhe der monatlichen Hilfe richtet sich auch nach der Anzahl der unterhaltspflichtigen Personen des Antragstellers/in
6. Der Zuwendungsempfänger wird darauf hingewiesen, dass die VGF-Hilfe eine steuerpflichtige sonstige Einnahme für den WB darstellt, die von ihm zu versteuern ist.
 7. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der VGF entschieden. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Sozialfondsmittel.
 8. Über die Gewährung von Leistungen entscheidet die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

§ 3 Verwaltung

Die Mittel des Sozialfonds/Corona sind Teil des Sozialfonds. Der Sozialfonds wird buchhalterisch gesondert (eigene Kostenstelle) geführt. Die durch die Verwaltung des Sozialfonds entstehenden Kosten gehen zu Lasten der von der VGF zur Verfügung gestellten Mittel. Die Geschäftsführung erstattet dem Aufsichtsrat alljährlich Bericht über die Verwaltung des Sozialfonds.

Fassung vom 01.09.2020